

ESF-Merkblatt Datenerhebung im Rahmen des ESF 2014 - 2020 (Monitoring)

In der Förderperiode 2014 bis 2020 ist zur fortlaufenden Begleitung und Bewertung der ESF-Förderung die Erfassung der gemeinsamen und programmspezifischen Output- und Ergebnisindikatoren für den ESF Brandenburg gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 sowie ggf. zusätzlich die Erhebung richtlinienspezifischer Daten erforderlich. Im Formular „Datenblatt zur Erhebung von Indikatoren im Rahmen des ESF 2014 - 2020“ sind die für die jeweilige Richtlinie zu verwendenden Teilnehmer- und Unternehmensfragebögen sowie die Indikatorenliste enthalten, die der Zuwendungsempfänger vollständig und fristgerecht zu erheben und der ILB zu übermitteln hat. Hierfür ist nach Bewilligung der Maßnahme der entsprechende Zugang im Internetportal der ILB zu verwenden.¹ Die individuelle Datenerhebung mit Teilnehmer- bzw. Unternehmensfragebögen bildet die Grundlage für die Berichterstattung gegenüber der EU.

Die Daten zu teilnehmenden Personen bzw. Unternehmen sowie zur Umsetzung der Maßnahme sind im Internetportal laufend zu erfassen und zu aktualisieren. Grundsätzlich gelten folgende Stichtage:

- Teilnehmerdaten zum Maßnahmeeintritt und Unternehmensdaten: spätestens 10 Tage nach Eintritt der Teilnehmenden/Unternehmen in die Maßnahme
- Teilnehmerdaten zum Maßnahmeaustritt: spätestens vier Wochen nach Austritt der Teilnehmenden aus der Maßnahme
- Projektdaten (Indikatorenliste): spätestens 10 Tage nach Ende des Berichtszeitraums (jeweils zum 31.12. und zum Maßnahmeende)

Ggf. sind richtlinienbezogen gemäß Zuwendungsbescheid Abweichungen bzw. zusätzliche Berichtszeitpunkte festgelegt. Übermittelte Daten sind verbindlich und grundsätzlich nicht mehr änderbar.

Der Maßnahmeträger ist gemäß Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen. Er hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Voraussetzung für die Erfassung und Übermittlung personenbezogener Daten ist die Einwilligung der Teilnehmenden (unterschriebene Einwilligungserklärung - im Falle von minderjährigen Teilnehmenden durch Erziehungsberechtigte). I. d. R. ist eine Teilnahme an einer ESF-geförderten Maßnahme nicht möglich, wenn diese Einwilligung nicht erteilt wird.² Das Einholen der Einwilligung ist in jedem Fall mit dem Formular „Hinweise und Einwilligungserklärung für Teilnehmende im Rahmen des ESF 2014 - 2020“ zu dokumentieren.

Aufgrund der Einwilligung der Betroffenen sowie der Bestimmungen der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1304/2013 ist die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung gegeben (vgl. § 4 Brandenburgisches Datenschutzgesetz). Die Teilnehmenden sind vom Zuwendungsempfänger über diese Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie über die Empfänger dieser Daten zu unterrichten.

¹ Steht dieser Zugang, z. B. im Falle eines vorzeitigen Maßnahmebeginns, dem Zuwendungsempfänger noch nicht zur Verfügung, sind notwendige Daten bis zur Verfügbarkeit des Zugangs mithilfe des Formulars „Datenblatt zur Erhebung von Indikatoren im Rahmen des ESF 2014 - 2020“ zu erheben und unmittelbar nach Bewilligung (oder nach gesonderter Information zur Verfügbarkeit durch die ILB) zu übermitteln.

² Ausnahmen sind in einzelnen Richtlinien möglich; diese sind ggf. im Formular „Datenblatt zur Erhebung von Indikatoren im Rahmen des ESF 2014 - 2020“ benannt.

Bei der Erstübermittlung von Teilnehmerdaten zum Maßnahmeeintritt ist die Vollständigkeit des Datensatzes sicherzustellen. Ohne die erforderlichen Angaben zu Alter, Geschlecht, Erwerbsstatus, Bildungsstand und Haushaltssituation (Kern-Indikatoren) ist ein Teilnehmerfragebogen unvollständig und kann nicht übermittelt werden. Da der Nachweis einer bestimmten Anzahl von Teilnehmenden mit vollständigen Angaben Voraussetzung für die finanzielle Förderung durch den ESF ist, ist die Übermittlung dieser Angaben i. d. R. Voraussetzung für die Teilnahme an einer ESF-geförderten Maßnahme. Andere Angaben, insbesondere zu besonders schützenswerten und sensiblen Daten, sind förderunschädlich, d. h. hier kann ggf. auch keine Angabe gemacht werden, ohne dass dies den Ausschluss von der Teilnahme erforderlich macht. Die Verbleibsdaten der Teilnehmenden (sechs Monate nach Maßnahmeaustritt) werden i. d. R. durch die wissenschaftliche Begleitung der ESF-Förderung erhoben; dazu erhält diese Zugang zu den Kontaktdaten der Teilnehmenden.³

Der Zuwendungsempfänger ist in jedem Fall verpflichtet, die Teilnehmenden über die Notwendigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren und auf eine fristgemäße und möglichst vollständige Datenbereitstellung hinzuwirken. Die Einwilligungserklärung der Teilnehmenden ist vor der Datenerhebung einzuholen; das Original ist für Prüzzwecke beim Zuwendungsempfänger vorzuhalten.

Der Zuwendungsempfänger hat außerdem mit den mit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation des Operationellen Programms beauftragten Einrichtungen zusammenzuarbeiten und ihnen hierfür notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen.

³ Die Speicherung, Verarbeitung und Weiterleitung personenbezogener Daten der Teilnehmenden zum Zwecke der Evaluation und Erhebung längerfristiger Ergebnisse erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und kann durch die Teilnehmenden ohne Auswirkungen auf die Teilnahme in der Einwilligungserklärung extra angenommen oder abgelehnt werden.